

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE DILLINGEN/SAAR GMBH

## ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWASSERV) VOM 20. JUNI 1980 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG

(Stand: 01.05.2017)

### Inhalt:

1.	Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV .....	2
2.	Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV .....	2
3.	Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV .....	3
4.	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV .....	4
5.	Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV .....	4
6.	Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV .....	4
7.	Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV .....	5
8.	Messung gemäß § 18 AVBWasserV .....	5
9.	Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV .....	5
10.	Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV .....	5
11.	Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV .....	5
12.	Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV .....	6
13.	Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV .....	6
14.	Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV .....	7
15.	Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV .....	7
16.	Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV .....	7
17.	Änderungen .....	7
18.	Inkrafttreten .....	7

## **1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV**

- 1.1 Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars der Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH (im Folgenden Stadtwerke Dillingen genannt) zu beantragen.
- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- 1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Dillingen wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Dillingen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Dillingen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).
- 1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 1.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

## **2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV**

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Dillingen beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Dillingen.
- 2.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.
- 2.3 Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist wohngebietsabhängig und richtet sich entweder nach der Grundstücksgröße oder der Wohneinheiten.
- 2.4 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.

### **3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV**

- 3.1 Jedes Grundstück wird über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Grundstück in diesem Sinne ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit, insbesondere jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist.
- 3.2 Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.
- 3.3 Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars der Stadtwerke Dillingen zu beantragen.
- 3.4 Die Erstellung des Hausanschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses voraus, sofern dieser nicht gemäß Ziffer 2.4 erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.
- 3.5 Die Stadtwerke Dillingen sind zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die Stadtwerke Dillingen den Versorgungsvertrag gekündigt haben.
- 3.6 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Dillingen die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn dieser durch die Stadtwerke Dillingen nach Ziffer 3.5 vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Dillingen.
- 3.7 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die Stadtwerke Dillingen kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die Stadtwerke Dillingen die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.
- 3.8 Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die Stadtwerke Dillingen die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen

oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

#### **4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV**

- 4.1 Die Stadtwerke Dillingen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück 15 m überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Die Anschlussleitung hinter der Messeinrichtung wird Teil der Kundenanlage.

#### **5. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV**

- 5.1 Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
- 5.2 Der Kunde hat in jedem Fall die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt.
- 5.3 Bei Kundenanlagen mit mehreren Zählereinrichtungen pro Wohneinheit trägt die Haftung der

#### **6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV**

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei der Stadtwerke Dillingen unter Verwendung des von diesem zur Verfügung gestellten Auftragsformulars zu beantragen. Die Inbetriebsetzung umfasst auch das im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung erforderliche Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die Stadtwerke Dillingen.
- 6.2 Die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die Stadtwerke Dillingen oder dessen Beauftragten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Dillingen in Rechnung gestellt.
- 6.3 Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Dillingen.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

## **7. Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV**

- 7.1 Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Mitarbeiter der Stadtwerke Dillingen das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.
- 7.2 Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldbenden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.
- 7.3 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Dillingen den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBWasserV).

## **8. Messung gemäß § 18 AVBWasserV**

Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung.

## **9. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV**

Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

## **10. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV**

- 10.1 Die Ablesung der Messeinrichtung nehmen Mitarbeiter der Stadtwerke Dillingen grundsätzlich jährlich zum Ende eines Jahres für das laufende Jahr vor.
- 10.1 Änderungen des Ablesezeitraums sind den Stadtwerken Dillingen vorbehalten.
- 10.2 Die Stadtwerke Dillingen kann die gelieferte Wasserverbrauchsmenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
- 10.3 Die Stadtwerke Dillingen kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder vom Kunden verlangen, wenn es hieran ein berechtigtes Interesse gibt.
- 10.4 Zur stichtagsgenauen Ablesung kann die Stadtwerke Dillingen fernauslesbare Zähler installieren. Die Ablesung erfolgt bei Notwendigkeit und wird nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes durchgeführt.

## **11. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV**

- 11.1 Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung elf gleichbleibende, von den Stadtwerken Dillingen festzulegende Abschläge. Beginnend am 10. Februar, danach jeweils zum

01. des Monats. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Mengenpreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Dillingen sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die Stadtwerke Dillingen dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, können bei der Bemessung der Abschlagszahlungen die zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigt werden.

- 11.2 Bei Änderungen der Wasserpreise im Abrechnungszeitraum kann die Stadtwerke Dillingen die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.
- 11.3 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. und endet zum 31.12. eines jeden Jahres.
- 11.4 Die Stadtwerke Dillingen stellt den Verbrauch eines Abrechnungsjahres nach den Grund- und Mengenpreisen für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung). Vom Kunden zu viel gezahlte Beträge werden mit der nächsten Jahresabrechnung verrechnet.
- 11.5 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt den Stadtwerken Dillingen vorbehalten.
- 11.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die Stadtwerke Dillingen eine Schlussabrechnung.

## **12. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV**

- 12.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen beginnend am 10. Februar, danach jeweils zum 01. des Monats für den Vormonat fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Dillingen kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung beim den Stadtwerken Dillingen.
- 12.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Dillingen, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal, gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Höhe der Pauschale.

## **13. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV**

- 13.1 Verlangt die Stadtwerke Dillingen vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

#### **14. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV**

- 14.1 Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Höhe der Pauschale.
- 14.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann die Stadtwerke Dillingen die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Höhe der Pauschale.

#### **15. Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV**

- 15.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumt die Stadtwerke Dillingen dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die Stadtwerke Dillingen kann mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen auszugleichen.
- 15.2 Die Eigengewinnungsanlage des Kunden darf mit der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Dillingen weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der Stadtwerke Dillingen) verbunden sein.

#### **16. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV**

Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf eines Antrags mittels eines von den Stadtwerken Dillingen zur Verfügung gestellten Formblatt und wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich über Hydrantenstandrohre, welche die Stadtwerke Dillingen für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt.

#### **17. Änderungen**

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Dillingen und die Preise können durch die Stadtwerke Dillingen mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Bedingungen und der Preise Vertragsinhalt und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

#### **18. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft.

## PREISBLATT ZUR AVBWASSERV

**Gültig ab: 01.01.2017**

<b>Trinkwasser-Mengenpreis</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
Der Mengenpreis für die Lieferung von Trinkwasser beträgt	Euro/m <sup>3</sup>	1,50	1,61

<b>Grundpreis</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
Der Grundpreis beträgt für Wasserzähler mit einem Größe von			
Qn 1,5 (Q3 = 2,5-4,0)	Euro/Monat	12,45	13,32
Qn 6 (Q3 = 10,0)	Euro/Monat	29,88	31,97
Qn 10 (Q3 = 16,0)	Euro/Monat	49,80	53,29
Qn 15 (≥ Q3 = 25,0 und größer)	Euro/Monat	74,70	79,93

<b>Verzugskosten (zu Ziffer 12.2 der Ergänzenden Bedingungen )</b>		
Bei Verzug mit Rechnungsbeträgen oder Abschlagszahlungen für die Wasserversorgung sowie Rechnungsbeträgen für Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Lieferungen und Leistungen beträgt die Pauschale für		
jede schriftliche Mahnung / erneute Zahlungsaufforderung	Euro	5,00
jede Rücklastschriftbearbeitung zzgl. zu der vom Kreditinstitut erhobenen Gebühr	Euro	0,00
Nachinkasso/Direktinkasso	Euro	31,00

<b>Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung (zu Ziffer 14 der Ergänzenden Bedingungen)</b>		
Einstellung der Versorgung	Euro	31,00
		<b>Netto</b>
		<b>Brutto</b>
Wiederaufnahme der Versorgung innerhalb von sieben Tagen Sperrdauer während der regulären Geschäftszeiten des Kundencenters (Mo bis Do 8:00 – 16:00 Uhr, Fr 8:00 – 12:00 Uhr)	Euro	62,00
		66,34



Wiederaufnahme der Versorgung innerhalb von sieben Tagen Sperrdauer außerhalb der regulären Geschäftszeiten der Stadtwerke Dillingen	Euro	93,00	99,51
Vergeblicher Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung nach Ziffer 14.2 der Ergänzenden Bedingungen	Euro	62,00	66,34
Wiederaufnahme der Versorgung nach sieben Tagen Sperrdauer während der regulären Geschäftszeiten des Kundencenters (Mo bis Do 8:00 – 16:00 Uhr, Fr 8:00 – 12:00 Uhr)	Euro	93,00	99,51
Wiederaufnahme der Versorgung nach sieben Tagen Sperrdauer außerhalb der regulären Geschäftszeiten der Stadtwerke Dillingen	Euro	124,00	132,68

<b>Zinsen</b>			
Der Zinssatz bei Zahlungsverzug beträgt gemäß § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz und gemäß § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz.			

<b>Umsatzsteuer</b>
<p>Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, ist zu den genannten Beträgen (Nettobeträge) die Umsatzsteuer in der jeweils rechtlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 7 %) hinzuzurechnen (Bruttobeträge). Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.</p> <p>Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die oben aufgeführten, mit einer Umsatzsteuer versehenen Leistungen basierend auf dem Urteil des BFH vom 08.10.2008 (V R 61/03) unter den Begriff "Lieferung von Wasser" im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. Nr. 34 der Anlage zum UStG fallen und deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 % zu versteuern ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die vertragliche Leistung, egal aus welchem Grund, mit dem Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG zu versteuern ist, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, den Stadtwerken Dillingen oder ihr Rechtsnachfolger den Betrag, der sich bei Anwendung des Regelsteuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, unter Abzug des Betrags, der sich bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, zu erstatten. In diesem Fall werden die Stadtwerke Dillingen oder ihr Rechtsnachfolger dem Anschlussnehmer den berechtigten Betrag in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Rechnung aufzubewahren und sie im Falle einer erforderlichen Rechnungs Korrektur an die Stadtwerke Dillingen zurückzusenden.</p>